Der Bestandteilsbegriff in der Praxis des Reichsgerichts.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt
von

Georg Steffen,
Referendar im Bezirk des OLG. Königsberg i. Pr.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co., Greifswald 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Leonhard.

Schon bald nach Inkrafttreten des BGB. begegnen wir einer auffallend großen Zahl von Abhandlungen aus dem Gebiet der Pertinenzlehre.

Den Grund dafür bildete die Haltung des Reichsgerichts hinsichtlich der Auslegung der §§ 93ff. BGB. in Bezug auf Maschinen und Fabrikgebäude. Der 29. Deutsche Juristentag befaßte sich daher mit dieser Frage und gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Reichsgericht nunmehr einer vermittelnden Ansicht Raum geben würde. Dies ist dann auch geschehen, wobei das Reichsgericht allerdings unzutreffender Weise behauptet, daß dies von jeher sein konstanter Standpunkt und seine Auffassung des Bestandteilsbegriffs stets die gleiche gewesen und geblieben sei.

Klarheit über die Notwendigkeit der Existenz zweier scharf zu scheidenden Rechtsinstitute des Bestandteils und der Pertinenz im engeren Sinne haben wir erst seit dem 19. Jahrhundert. In neuerer Zeit wird wieder z. B. von Sokolowski geleugnet, daß die Römer den Unterschied zwischen Bestandteil und Pertinenz überhaupt gekannt haben. Wegen der schwankenden Terminologie der Quellen wissen wir Genaueres nur über Gebäude und gebäudeähnliche Werke. Dies auch nur infolge der actio de tigno jundo, deren Bedeutung jedoch im Allgemeinen überschätzt wird. Die Erscheinungen der deutschen Rechtsentwicklung können wir mit Mitteln römischer Rechtstechnik nicht meistern. Dies gelingt nur mit Hilfe des wirtschaftlichen Begriffs der Gewere. Das deutsche Recht hat nachweislich zuerst den Begriff der „notwendigen Gutszertinenzen in diesem Zusammenhange herausgebildet.

Im gemeinen Recht herrscht bereits eine entwickeltere Systematik. Wegen der Schwierigkeit der speziellen Materie haftet jedoch allen Definitionen bereits der heute noch nicht behobene Mangel eindeutig-klarer Bestimmtheit an. Das preußische Landrecht bietet in seinem Substanzbegriff das Beispiel der Überspannung eines gesunden Rechtsgedenkens. Die überreichliche Kasuistik dient nur dazu, die Verwirrung eher zu fördern als zu mindern.

Im BGB. erblicken wir im § 94 eine Neuformulierung des gemeinrechtlichen zwingenden Rechtsgrundsatzes superficies solo ledit. § 93 ist bewußte originäre Rechtsbildung, die ihre Wurzeln in der den wissenschaftlichen Kontroversen zu Grunde liegenden ratio legis hat. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetzestext. Eine Definition des Bestandteilsbegriffs hat es deswegen nicht geben wollen, weil es die bisher nicht überwundenen Schwierigkeiten einer wirklich logisch unanfechtbaren und zugleich praktisch brauchbaren Umschreibung dieses Begriffs in Gemäßheit aller in Betracht kommenden Paragraphen nun zu wohl kannte. Es hat jedoch auf dem undefinierten „Bestandteil" den Begriff des wesentlichen Bestandteils wie auch den des Zubehörs aufgebaut.

Daß das Gesetz bezüglich der Feststellung des wesentlichen Bestandteils nicht wörtlich aufgefaßt werden kann, hat Ortmann schlagend bewiesen.

Das Reichsgericht war vor seinem Urteil im 67. Bande S. 30ff. in eine Sackgasse geraten.

Den Ausweg zeigte Niedners Vorschlag zur Berücksichtigung des Momentes der „Ersetzbarkeit" der strittigen Sache. Dieser an sich zunächst unverständliche Ausdruck will besagen: Falls an einem Bestandteil Sonderrechte geltend gemacht werden, so soll dieser Bestandteil dann nicht als wesentlicher gelten, wenn er ersetzbar ist. Unwillkürlich macht man sofort den Einwand: Soll es auf die Unkosten des Ersatzes denn gar nicht ankommen? Dieser Schwierigkeit wird man jedoch Herr unter Benutzung des Krückmann'schen Gesichtspunktes der gegenseitigen Abwägung der einander widerstrebenden Parteiinteressen bei Prüfung des Momentes der Ersetzbarkeit. Dies ist die erlösende Formel, der allgemeine Beachtung zu schenken und zu wünschen ist.

Das Reichsgericht hat mit dem oben erwähnten Urteil im 67. Bande trotz seines Ableugnens eine bedeutsame Schwenkung vollzogen und nähert sich dem Krückmannschen Standpunkte in seinen letzten Urteilen mehr und mehr, so daß wir eine fortschreitende Entwicklung zur Rechtseinheit hinlänglich sicher erwarten können.